

Checkliste: Gebäudeeinmessung

Gebäudeeinmessungspflicht

Gem. § 16 Absatz 2 VermKatG NRW unterliegen Bauwerke mit Wohn-, Aufenthalts-, Schutz- oder Nutzungsräumen, die ausreichend beständig und standsicher sind, der Gebäudeeinmessungspflicht. Hierunter fallen auch Anbauten, wenn sie nach ihrem Umfang von Bedeutung sind. Zum Beispiel ist dies beim Anbau einer Garage, eines größeren Hauseingangs oder eines Wintergartens der Fall. Gebäudeanbauten mit einer Grundrissfläche kleiner 10 m² oder Carports fallen hingegen nicht unter die Einmessungspflicht.

Benötigte Unterlagen

Sofern Ihnen die katastermäßigen Daten des Grundstücks - Gemarkung, Flur, Flurstück - nicht bekannt sind, benötigen Sie meist nur die postalische Anschrift des Grundstücks, um die Vermessungsunterlagen beim zuständigen Katasteramt zu beschaffen, bzw. die Einmessung in Auftrag zu geben.

Zeitlicher Ablauf

Die Gebäudeeinmessung muss spätestens 3 Monate nach Fertigstellung durch den Bauherrn in Auftrag gegeben werden. Der beauftragte Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist wiederum verpflichtet, die Einmessung innerhalb von 5 Monaten durchzuführen und die Vermessungsschriften beim zuständigen Katasteramt zur Übernahme einzureichen.

Kosten

Die Kosten einer Gebäudeeinmessung richten sich nach einem festen bei allen zugelassenen Vermessungsstellen in NRW gültigen Gebührentarif, dem VermWertGebT. Für die Gebäudeeinmessung richten sie sich nach den Herstellungskosten der baulichen Anlage, ausgedrückt durch die "Normalherstellungskosten (NHK 2000)".

Normalherstellungskosten 2000	Gebühr (ohne MwSt)
bis 25.000 €	300 €
25.000 - 75.000 €	480 €
75.000 - 300.000 €	830 €
300.000 - 600.000 €	1.350 €
600.000 - 1.000.000 €	2.100 €
über 1.000.000 €	2100 € + Sonderstaffelung